

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1910)
Heft: 19

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gen zu begehen, gehöre eben nicht zu den Funktionen eines Priesters.

C. Gegen dieses Urteil hat Pfarrer Karl Meury am 7. Dezember 1909 den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht ergriffen, mit der Behauptung, dass das Urteil die in Art. 49 ff. B.-V. garantierte Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit verletze, und mit dem Antrage, dieses Urteil als verfassungswidrig aufzuheben. Zur Begründung macht der Rekurrent im wesentlichen folgendes geltend. Im Verhalten des Rekurrenten liege weder objektiv noch subjektiv ein Akt der Ehrverletzung. Der Rekurrent habe als römisch-katholischer Geistlicher nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die kirchliche Lehre zu verkünden, die dahin gehe, dass eine solche, nicht nach katholischem Ritus geschlossene Ehe vor der Kirche nicht gültig und in diesem Sinne ein unsittliches Zusammenleben sei. Ein solches Recht hätte aber keinen Sinn, wenn der Pfarrer nur ganz allgemein und ohne jeden Hinweis auf vorkommende Fälle davon Gebrauch machen dürfte. Dem Pfarrer liege es vielmehr ob, diejenigen, die sich in Glaubens- und Gewissenssachen unter seine kirchliche Leitung gestellt haben, dem konkreten Fall gegenüber auf die Anforderung der Kirche aufmerksam zu machen; jedes Recht bekomme seine praktische Bedeutung erst im Zusammenhang mit einem konkreten Falle. Auch der Hinweis „und so einer geht der Töchterchor noch singen,“ begründe keine Ehrverletzung: nur durch die besondere Art und Weise des Hinweises hätte eine solche begangen werden können. Uebrigens sei zu bemerken, dass nach den Aussagen der Zeugen Rosa Zumthor, Lina Zumthor und Bernhard Jermann die betreffende Aeussereung des Rekurrenten nicht auf einen bestimmten Fall Bezug habe. Bei dieser Sachlage werde der Rekurrent durch die Art. 49 u. 50 B.-V. gedeckt. Er habe nur vom kirchlichen Standpunkte aus gesprochen und anerkenne die bürgerliche Trauung in ihrer Rechtssphäre vollständig an. Da die Andersgläubigen eben auf einem andern Standpunkte der religiösen Auffassung stünden, so könnten sie sich durch Aeussereungen, die im Rahmen einer andern kirchlichen Auffassung gemacht werden, auch nicht in ihrer Ehre gekränkt fühlen.

D. Die Rekursbeklagten und die Polizeikammer des Obergerichtes von Basellandschaft beantragen Abweisung des Rekurses. Das Obergericht verweist im wesentlichen auf seine Urteilmotive und bemerkt ausserdem, dass die ausgefallte Geldstrafe durch Verrechnung mit einem Gerichtsvorschuss des Rekurrenten ohne Widerspruch getilgt worden sei. —

Bundesgerichtliche Begründung des Urteils.

Es folgt die Begründung des bundesgerichtlichen Entscheides selbst wieder im Wortlaut:

„In Erwägung 1. Gemäss allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist der staatsrechtliche Rekurs dann ausgeschlossen, wenn das angefochtene Urteil vom Beschwerdeführer anerkannt worden ist. Eine solche Anerkennung würde selbstverständlich in der freiwilligen und vorbehaltlosen Zahlung der ausgefallten Strafe liegen. Im vorliegenden Falle ist diese Zahlung aber nicht durch den Beschwerdeführer vorgenommen worden, sondern

es hat eine Verrechnung stattgefunden, zu der er gar nicht mitgewirkt hat. Es könnte sich daher höchstens fragen, ob er gegen diese Verrechnung hätte protestieren sollen. Angesichts der Tatsache, dass dem staatsrechtlichen Rekurs als solchem kein Suspensiveffekt zukommt, wäre ein solcher Protest prozessrechtlich sowieso wirkungslos gewesen. Bei dieser Sachlage kann nicht gesagt werden, der Rekurrent habe durch sein Verhalten gegenüber der Verrechnung der Geldstrafe das angefochtene Urteil anerkannt, und es ist demgemäss sein Rekursrecht nicht verwirkt.

2. Die in Frage stehende Aeussereung des Pfarrers Meury ist in der Kirche, in der Christenlehre, welche auch von erwachsenen Personen besucht wurde, getan worden. Sie geschah also, wie die Vorinstanz ausdrücklich feststellt, in einer Kultusversammlung der römisch-katholischen Gemeinde. Der Beschwerdeführer stellt sich in seiner Rekurschrift auf den Standpunkt, dass er in seiner Eigenschaft als Pfarrer sowohl berechtigt als verpflichtet gewesen sei, die Lehre der römisch-katholischen Kirche in einer Versammlung von zu seiner Gemeinde gehörenden Zuhörern vorzutragen. Als Beschwerdegrund kommt daher in erster Linie die Kultusfreiheit in Frage, da mit den kantonalen Gerichten anzunehmen ist, dass die Abhaltung der Christenlehre als eine Kultushandlung anzusehen ist, welche den Zweck hat, die jungen Konfessionsangehörigen mit den Lehren ihrer Kirche vertraut zu machen, sie in diesen Lehren zu unterrichten.

Die Frage spitzt sich also darauf zu, ob Pfarrer Meury sich in der Ausübung der Kultusfreiheit, die der katholischen Kirche durch Art. 50 B.-V. gewährleistet ist, in den Schranken der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit gehalten oder ob er diese Schranken durch die von ihm getane Aeussereung verletzt hat.

Uebrigens würde, wenn man die Sache vom Standpunkt der Glaubens- und Gewissensfreiheit aus betrachten wollte, sich die Frage nicht anders stellen, da nach feststehender Gerichtspraxis (vergl. A. S. 34 I p. 260 E. 2 und 35 I. S. 362) auch für den Art. 49 B.-V. dieselbe Schranke gilt.

3. Es ist vom Obergericht unter Verweisung auf die für den Pfarrer von Therwil gültige kirchliche Rechtsquelle (*instructio matrimonialis* für die Diözese Basel) festgestellt worden, dass der Rekurrent wirklich die Lehre seiner Kirche über die Eingehung einer Ehe zwischen Katholiken und Protestanten — die Ehe der Injurienkläger Erny-Brunner war nach protestantischem Ritus eingesegnet worden, ohne die Formen der katholischen Eheschliessung zu beobachten — vorgetragen hat. Die katholische Kirche behandelt die Ehe unter dem Gesichtspunkte eines Sakramentes, welches für die Eheleute eine Vermehrung göttlicher Gnade bewirkt, und verlangt, dass die Eheschliessung, das heisst die Konsenserklärung der Eheleute, auch bei Mischehen, soweit sie solche zulässt, vor dem katholischen Kirchendiener stattfindet. „Es ist dem Katholiken in keinem Fall erlaubt, vor akatholischem Religionsdiener den Konsens zu geben. Darauf ruhen schwere kirchliche Strafen.“ (Hergentröther, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes, zweite Auf-

lage, bearbeitet von J. Hollweck 1905, p. 732, unter Verweisung auf kirchliche Erlasse von 1888 und 1892.)

4. Die staatliche Ordnung, welche die Eingehung der Ehe von jeder konfessionellen Schranke befreit hat (vergl. Art. 54 B.-V.), hatte deshalb keine Veranlassung, über Mischehen besondere Vorschriften zu erlassen. Das Bundesgesetz über die gemischten Ehen vom 3. Dezember 1850 ist mit Annahme der Bundesverfassung von 1874 obsolet geworden. Der staatlichen Ordnung ist Genüge geleistet, wenn die staatliche Form der Zivilehe, und zwar vor jedem kirchlichen Akte, erfüllt ist. Ob eine kirchliche Einsegnung überhaupt nachfolgt oder nicht, ist für die rechtliche Gültigkeit der Ehe ohne Einfluss. Es bleibt dem Gewissen der Eheleute überlassen, ob sie einen solchen Akt vornehmen wollen oder nicht. Das Verhalten der Konfessionen gegenüber der Einsegnung von Mischehen berührt deshalb direkt die staatliche Ordnung nicht, und durch Verkündung der kirchlichen Lehren über die Einsegnung der Ehen kann ein Angriff auf die staatliche Ordnung nicht stattfinden. Die Freiheit der Verkündung dieser Lehren bedeutet natürlich nicht, dass ihnen damit der Staat einen Einfluss auf die staatlichen Vorschriften gewähren wolle, gegenwärtig liegt darin nur die scharfe Trennung von staatlichem und kirchlichem Gebiet, der auch einer der Grundgedanken des Art. 54 B.-V. ist. Wenn daher ein katholischer Pfarrer das Zusammenleben eines Katholiken mit einem Protestanten, der nicht katholisch-kirchlich eingesegnet ist, als unsittlich und sündhaft bezeichnet, so hat er damit die öffentliche Ordnung nicht angegriffen. Denn der Pfarrer hat damit nicht den bürgerlichen Eheabschluss tadeln, sondern nur in möglichst scharfer Form ausdrücken wollen, dass eine Katholikin, die mit einem Protestanten ein Ehebündnis eingeht, das vor nicht-katholischem Priester eingesegnet wird, sich einer schweren Verfehlung gegen die kirchlichen Vorschriften schuldig macht. Pfarrer Meury ist denn auch gar nicht wegen Störung des konfessionellen Friedens oder wegen Störung der öffentlichen Ordnung bestraft worden, sondern wegen Ehrverletzung.

5. Pfarrer Meury ist nämlich nicht dabei stehen geblieben, abstrakt die Lehre der Kirche zu verkünden, sondern nach den Feststellungen der Vorinstanz muss man annehmen, dass er in einer für einen Teil seiner Zuhörer verständlichen Form auf den jüngst vorgekommenen Fall der Eheleute Erny-Brunner hingewiesen hat. Insbesondere hat er das Verhalten des Töchterchors Therwil getadelt mit den Worten: „Und so einer geht der Töchterchor noch singen,“ und hat den katholischen Mädchen unter 18 Jahren verboten, dem Töchterchor beizutreten.

Es fragt sich, ob der Pfarrer die durch das Strafgesetz aufgerichteten Schranken der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit überschritt, indem er die Lehre seiner Kirche auf den konkreten Fall angewendet hat.

Zunächst ist zu sagen, dass nach der gegebenen Situation und den Feststellungen der Vorinstanz der Ehemann unter allen Umständen von den Äusserungen des Pfarrers nicht betroffen werden konnte. Denn dieser sprach von den Angehörigen der katholischen Kirche,

Die einzige direkte Äusserung („und so einer“ etc.) kann nur auf Frau Erny bezogen werden und diese allein gehörte der katholischen Religion an, indem der Ehemann Erny protestantisch ist. Pfarrer Meury hatte auch gar keine Veranlassung, in der Kinderlehre bei dieser Gelegenheit in eine Würdigung des Verhaltens akatholischer Personen einzutreten, sondern, worauf es ihm als Pfarrer ankam und ankommen musste, war, davor zu warnen, sich so gegen die katholische Lehre zu verfehlen, wie es von seiten der Frau Erny geschehen sei.

Allgemein genommen ist unbestreitbar, dass auch der Pfarrer auf der Kanzel sich einer Ehrverletzung schuldig machen kann und dass ihn weder sein geistlicher Stand noch die Berufung auf die Lehre der Kirche vor dem Strafrichter schützt, wenn er die Ehre seiner Mitbürger angreift. Indes ist zu unterscheiden der Angriff auf die Ehre, welche einem Dritten ein allgemein missbilligtes Verhalten unterschiebt, ein Verhalten, welches ihn in der Achtung seiner Mitbürger notwendig herabsetzen muss, und der Tadel des Verhaltens eines Konfessionsangehörigen, welches nach den Vorschriften einer bestimmten Konfession als den Geboten der von ihr vertretenen Sittlichkeitsauffassung zuwiderlaufend und deshalb als sündhaft und unsittlich anzusehen ist. Es ist von jeher geradezu als Aufgabe des Pfarrers angesehen worden, das Verhalten seiner Gemeindegossen zu beobachten, als Sittenrichter über die Kirchenzucht zu walten und jedes Abweichen von dem kirchlichen Ideal zu verpönen. Dies muss als zum Inhalte der Religionsfreiheit gehörig angesehen werden, da ohne die Verkündung der Lehre und ihrer Anwendung auf den einzelnen Fall die Religionsausübung gehindert wäre. Jede Religion verfolgt den Zweck, ihre Angehörigen der höchsten sittlichen Vollkommenheit, wie sie ihrer Lehre entspricht, zuzuführen. Sie kann dabei des Tadels gegenüber denjenigen, die von ihren Vorschriften abweichen, nicht entbehren. Dass dabei unter Umständen auch intolerante Äusserungen geschützt werden müssen, liegt in den Verhältnissen begründet. (Vergl. auch B.-G. E. 27 I S. 341.) Dabei darf bemerkt werden, dass die mehr oder weniger scharfe Form dieses Tadels, soweit er sich in den Grenzen der kirchlichen Lehre hält, freilich nicht vor dem Strafrichter angefochten werden kann, dass es vielmehr dem Geistlichen, zumal in einem paritätischen Lande, überlassen bleiben muss, bei der Verkündung der kirchlichen Lehre sich selbst diejenigen Grenzen zu setzen, die Takt und Anstandsgefühl zu überschreiten verbieten, Grenzen, die im gegebenen Falle allerdings unnötig überschritten wurden.

Ueber den in der Form äusserst scharfen Tadel des Verhaltens einer Konfessionsangehörigen vom Gesichtspunkte der kirchlichen Gebote und Verbote ist Pfarrer Meury nicht hinausgegangen und er kann deshalb auch nicht wegen Ehrverletzung gestraft werden. Die bürgerliche Ehre der Frau Erny ist damit in keiner Weise verletzt, dass ihr die Verletzung des mit dem katholischen Dogma übereinstimmenden Sittengesetzes vorgeworfen und ihr Verhalten als ein vom kirchlichen

Gesichtspunkte aus unsittliches getadelt wurde. Für ihr Gewissen wird dieser Vorwurf Bestand haben, solange sie den Satzungen der katholischen Kirche unterworfen bleibt, hält sie diese Satzungen aber für sich nicht verbindlich, so trifft sie die Rede des Pfarrers in keiner Weise.

Der an den Töchterchor Therwil gerichtete Tadel hat nach der abgegebenen Situation keinen andern Inhalt, als dass Pfarrer Meury sagen wollte: „Und der Töchterchor hat so wenig katholische Zucht, dass er einem jung vermählten gewesenen Mitgliede, das sich gerade durch die Form der Eingehung seiner Ehe so schwer gegen die Gebote der Kirche vergangen hat, ein Ständchen bringt.“ Das fällt aber zusammen mit dem Vorhergesagten und enthält keinen andern Angriff als Wiederholung des Tadels in einer andern Form.“

Das Urteil.

„Aus diesen Gründen ist das Urteil aufzuheben; —
erkannt:

1. Der Rekurs wird gutgeheissen und es wird demgemäss das Urteil der Polizeikammer des Obergerichts des Kantons Basellandschaft vom 8. Oktober 1909 aufgehoben.

2. Von Erhebung der Kosten wird Umgang genommen.

3. Dieser Entscheid ist beiden Parteien und der Polizeikammer des Obergerichts des Kantons Basellandschaft schriftlich mitzuteilen.“

Lausanne, den 17. März 1910.

Im Namen der II. Abteilung des Schweiz. Bundesgerichts:

Der Präsident:
sig. Perier.

Der Sekretär:
sig. Becker.



Weltanschauung und Zeitgeist.

Philosophische Erwägungen zu P. G. Schwanders Kritik der Elementa philosophiae aristotelico-thomisticae von P. Jos. Gredt O. S. B., zugleich als Gegenkritik.

III. „Verbindung der sicheren Resultate der neuzeitlichen Erfahrungswissenschaften mit den grossen, alten Wahrheiten der traditionellen, christlichen Philosophie.“

1. Pater Schwander spricht von „den grossen, alten Wahrheiten der traditionellen christlichen Philosophie“. Soll diese Redeweise einen richtigen Sinn haben, so ist sie doch wohl nicht so zu interpretieren, als ob das aristotelisch-scholastische System (denn es repräsentiert doch die traditionelle christliche Philosophie) als Ganzes eine abgestandene und abgelebte Sache sei, und nur noch einige Mauerreste und vereinzelt Pfeiler aus dem Ruin stehen geblieben seien, die einem neuen, zeitgemässeren Bau eingegliedert, aber so mit einem modernen Bewurfe überkleidet werden müssen, dass man sie kaum mehr als scholastisch erkennen dürfte.¹⁾ Diese „grossen, alten Wahrheiten der traditionellen christlichen Philo-

sophie“ sind nicht bloss als von einander getrennte, zusammenhanglos aufgestellte Lehrsätze zu fassen, sondern als Wahrheitsystem. Die Namen Klemens von Alexandrien, Origenes, die drei grossen Kappadozier, der heilige Johannes von Damaskus auf seite der Griechen, Tertullian, der heilige Hilarius, der heilige Ambrosius, vorab der heilige Augustinus auf seite der Lateiner, im weiteren Boethius, Abälard, Lanfrank, der heilige Anselm, der selige Albert und andere mehr deuten die Entwicklungsphasen an, in denen sich die spekulative Durchdringung und Systematisierung der rationalen wie geoffenbarten Wahrheiten vorbereitete und vollzog.²⁾ Im heiligen Thomas erreichte diese Entwicklung ihre Vollendung. Das thomistische System bezeichnet einen Höhepunkt in der Entwicklung der christlichen Wissenschaft und einen für seine Zeit und die nachfolgenden Jahrhunderte mustergültigen Abschluss der von den Kirchenvätern angebauten und in den philosophischen und theologischen Schulen des Mittelalters weitergeführten christlichen Lehrwissenschaft. Vom ganzen thomistischen System gilt, was Haffner über die Erkenntnistheorie des heiligen Thomas schreibt, dass in derselben nämlich alle Irrtümer vermieden und alle wahren Momente zusammengefasst seien, welche vor und nach Thomas in der Geschichte der Noetik sich ergeben haben. „Der Sensualismus und Intellektualismus, der Empirismus und Apriorismus, der Traditionalismus und Rationalismus und alle anderen Richtungen der Noetik sind von Thomas in dem, was sie Wahres enthalten, gewürdigt, in dem was sie Falsches enthalten widerlegt. Die ganze neuere Philosophie, von Bako bis zu Kant und Schopenhauer herab wäre unmöglich gewesen, wenn die thomistische Philosophie nicht in Vergessenheit gekommen wäre. Thomas allein genügt, um alle diese modernen Theorien zu überwinden. Sie sind von ihm widerlegt, ehe sie ans Licht der Welt getreten, und mit ihnen alle metaphysischen und ethischen Konsequenzen derselben.“³⁾ Ebenso findet der Materialismus und Pantheismus bei St. Thomas seine Widerlegung. Die Beweise des Aquinaten sind eben so gut gegen Demokrit und Epikur, wie gegen Feuerbach, Moleschott und Hæckel, ebensowohl gegen Parmenides, Melissus und Heraklit, wie gegen Spinoza, Fichte, Schelling, Hegel, Schopenhauer und Hartmann gerichtet. „Thomas ist der Meister der Schule, in der man gelernt haben muss, ehe man zu selbständigen Denkversuchen schreiten kann.“⁴⁾ Das alles ist keine Einseitigkeit, sondern lässt sich aus den Schriften des Aquinaten, sowie aus der Geschichte der thomistischen Philosophie unwiderleglich nachweisen.⁵⁾

Aber, so meinen einige, es ist gar nicht richtig, von dem philosophischen System des heiligen Thomas zu reden: Thomas war Theolog, nicht Philosoph, und das gilt von den Scholastikern insgesamt. Darauf antworten wir: der heilige Thomas und die

²⁾ Vgl. Grabmann, op. cit., Bd. I, v. S. 76 an.

³⁾ Haffner, Grundlinien der Geschichte der Philosophie, 585 ff.

⁴⁾ Werner, der hl. Thomas von Aquin (Regensburg 1859) III, 776.

¹⁾ Vgl. hiezu „die scholastische Methode im Urteil der Gegenwart“ bei Grabmann, die Geschichte der scholastischen Methode (Freiburg, Herder 1909) I, 1 ff.

⁵⁾ Wir verweisen auf Werner III, besonders 2. u. 3. Buch. Hettinger, Thomas von Aquin und die europäische Civilisation 11 ff.⁷⁾ (Frankf. zeitgem. Broschüren 1880, S. 259 ff), Willmann, Geschichte des Idealismus II, 520 ff.

übrigen Scholastiker wären nicht die Theologen gewesen, als die wir sie bewundern, wenn sie nicht philosophisch durchgebildet gewesen wären, und ihre theologischen Systeme waren nur möglich auf dem wohlgefügtten, soliden Unterbau eines philosophischen Systemes. War St. Thomas ein erleuchteter Theologe, so wird er auch richtige philosophische Prinzipien gehabt haben; denn die Funktionen des Theologen und Philosophen lassen sich nicht einfach von einander scheiden. Ueberhaupt muss der Satz, Thomas und die Scholastiker seien vorab Theologen gewesen, dahin präzisiert werden, dass sie allerdings ihr wissenschaftliches Streben auf eine organische Ausgestaltung und Verbindung der durch menschliche Erkenntnis erworbenen mit den übernatürlichen, geoffenbarten Wahrheiten richteten, aber keineswegs die Theologie mit Hintansetzung der Philosophie pflegten. Sie waren nämlich überzeugt von der Einheit der Wahrheit auf dem von der göttlichen Auktorität garantierten Glaubensgebiete mit den eigenen Erlungenschaften des von Gott stammenden Menschengeistes. Aber trotz dieses gerade aus dem christlichen Glauben sich ergebenden, universalen Zuges ist die Philosophie des Mittelalters wahre und eigentliche Philosophie. In ihr ringt nicht minder als im Altertum und in der Neuzeit die menschliche Vernunft nach einer Erklärung und einem Verständnis jenes rätselvollen Universums, als dessen lebendiges Glied der Mensch sich fühlt.⁶⁾

Es ergibt sich somit für einen jeden, der scholastische Philosophie studieren und der oben erwähnten Verbindung der modernen Forschungsergebnisse mit den grossen alten Wahrheiten der christlichen Philosophie dienen will, als erste und wichtigste Pflicht die, sich nicht einem vagen Eklektizismus zu überlassen, sondern das thomistische System in seinem Zusammenhange zu studieren. Man reisse nicht Stücke aus dem System heraus, sondern betrachte und würdige jeden Lehrsatz als ein organisches Glied des Ganzen. Man sei also darauf bedacht, die Beweise aus der Natur der Sache zu führen, das heisst mit andern Worten, nachzuweisen, dass ein Lehrsatz vom ganzen systematischen Zusammenhang gefordert ist. So reihen sich zum Beispiel im thomistischen Systeme die Traktate über Potenz und Akt, Wesenheit und Existenz, Substanz und Akzidenz, die Lehre von der Kausalität, die hylemorphische Theorie, die Lehre von den Seelenvermögen, die Erkenntnistheorie, die Lehre von der Willensfreiheit, von der Existenz und den Attributen Gottes, vom Verhältnis Gottes zur Welt usw. nicht einfach zusammenhangslos aneinander, sondern sind organisch miteinander verbunden und fordern sich gegenseitig. Einer der Gründe, und gewiss nicht der letzte, warum Viele der thomistischen Philosophie abgeneigt sind, ist sicher der, dass sie dieselbe nie im Zusammenhang, als System studieren und würdigen. Ohne das wird die, gewiss mit Recht angestrebte Verbindung der modernen Forschungsergebnisse mit den grossen alten Wahrheiten der traditionellen christlichen Philosophie sicherlich stets ein unerfüllter Traum bleiben. B. R.

Die städtische Seelsorge.

Von Dr. J. Beck, Prof., Freiburg.

II.

In der jüngsten Vergangenheit sind immer mehr Stimmen laut geworden, welche auf die Bedeutung der städtischen Seelsorge hingewiesen haben. Auch sind einzelne Zweige des pastorellen Wirkens in der modernen Grosstadt zum Gegenstande besonderer Monographien gemacht worden. Alle diese Kundgebungen überragt an Bedeutung das soeben erschienene Buch: *Grosstadtseelsorge*. Eine pastoral-theologische Studie¹⁾ von Dr. Heinrich Swoboda, Professor der Theologie an der Universität Wien. Wir möchten die Wirkung dieses Buches derjenigen eines grellen Blitzes vergleichen, welcher vom Aufgange ausgeht und bis zum Niedergange leuchtet. Das Buch bringt auf Grund genauester Studien und einer Fülle statistischer Nachweise, die pastorellen Zustände in den heutigen Grosstädten, deren Ursachen und Folgeerscheinungen so klar zur Darstellung, dass dem Leser über die Tragweite der hier einschlägigen Fragen die Augen aufgehen müssen. Das Buch ist aber zugleich überaus reich an Fingerzeigen und praktischen, ausnahmslos aus der Wirklichkeit, aus Erfahrungen und Beobachtungen an Ort und Stelle geschöpften Winken und Ratschlägen für die Reform der städtischen Pastoralzustände. — Um dieses Buch zu schreiben, hat Swoboda besondere Studienreisen unternommen, fast sämtliche Grosstädte, deren Pastoralzustände er vorführt, hat er besucht. Er ist allüberall mit den örtlichen Seelsorgern in persönlichen Kontakt getreten und hat sich so die zuverlässigsten Aufschlüsse verschafft. Gerade dadurch gewinnt sein Buch einen hohen Grad aktuellen Lebens, gewinnender Frische und unanfechtbarer Zuverlässigkeit.

Es sei uns gestattet, einige Einzelheiten aus der Fülle des Inhaltes herauszuheben. Wir tun dies gewiss nicht in der Absicht, unseren Lesern die Lektüre des Buches zu ersetzen. Im Gegenteil! Die Heraushebung markanter Einzelheiten soll dem Leser einen kleinen Begriff geben von dem Werte und der Aktualität des Ganzen. Wir meinen eben: jeder Seelsorger, namentlich jeder städtische Pfarrer oder Hilfsgeistliche soll dieses Buch studieren. Er wird aus der Lektüre einen ungeahnt reichen Gewinn für die Weiterführung seines pastorellen Amtes ziehen.

Im voraus sei bemerkt, dass der Verfasser sein Hauptaugenmerk den Fragen der Organisation der Seelsorge zuwendet. Er zeigt also nicht, in welcher Weise der städtische Seelsorger predigen, wie er die Sakramente verwalten, nach welcher Methode er katechisieren oder wie er die verschiedenen Volksstände leiten und führen soll. Auf alle diese Gegenstände fallen gelegentlich ebenfalls bedeutsame, schätzbare Streiflichter. Aber den Hauptinhalt des Buches bildet die Antwort auf die Doppelfrage: Wie ist die Seelsorgetätigkeit gegenwärtig in den grossen Städten organisiert, und was kann geschehen, um die Lücken und Mängel in der heutigen Organisation zu beseitigen?

⁶⁾ Siehe Endres, Geschichte der mittelalterlichen Philosophie (Kempten, Ksöe⁹(91108) 2 ff.

¹⁾ Regensburg, Rom, New York u. Cincinnati, 1909. Verlag Friedrich Pustet. XXVIII u. 454 Seiten. Preis: brosch. M. 6.—, geb. M. 8.—.

Der erste Teil des Buches: „Idee und Wert der Seelsorge“, charakterisiert das Wesen der heutigen Grossstadt und beschreibt die wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung des heutigen Städtewesens, stellt dann den Begriff der Seelsorge fest, zeigt, dass die Entfremdung grosser Massen des städtischen Volkes gegenüber der Religion und der Kirche nicht im Wesen der Seelsorge gründet, auch nicht im Prinzip der Grosstadt, sondern in gewissen natürlichen Entwicklungsvorgängen. Er führt alsdann den Nachweis, dass die wichtigsten natürlichen Interessen mit den übernatürlichen so eng verbunden sind, wie Voraussetzung und Vollendung. Er zeigt diesen engen Zusammenhang auf den drei grossen Kulturgebieten der Kunst, des sozialen Lebens und der Wissenschaft. Endlich kennzeichnet er in bedeutsamen Gedankengängen die Stellung der drei Päpste Pius IX., Leo XIII. und Pius X. zur Seelsorge, und schliesst mit einem Hinweis auf die *urbi et orbi* geltende Seelsorge des obersten Hirten: „Der Begriff des *orbis* ist unveränderlich, es ändert sich nur die Ausbreitung der Kirche, die vor keiner Landesgrenze mehr zurückweicht. Aber der Singular *urbi*, der nicht nur wegen des Wortspieles betont wird, bedarf vielleicht einer Bemerkung. Die Stadt Rom ist im katholischen Sinne die Hauptstadt der Welt, aber Weltstadt ist sie nicht mehr allein. Die Formel stammt aus jener Zeit, wo die Kulturwelt nur ein Zentrum hatte, — jetzt hat sie deren viele, ebenso viele als es Grosstädte gibt, deren geistige und materielle Interessen sich über die ganze Welt hinspannen. Sie haben das Recht, Beachtung zu fordern. Darum muss Petrus in jede dieser Städte kommen, soll das *urbi et orbi* eine wahre Segensformel sein. Darum wäre es unmodern, an der grosstädtischen Seelsorge zu verzweifeln, — im Gegenteil, sie wird erst beginnen.“

Im zweiten Teil: „Die Seelsorge in den Grosstädten“, gibt der Verfasser ein Bild der Seelsorge, wie sie in diesen Intelligenz- und Kulturzentren tatsächlich geübt wird. „Die Verwirklichung unserer beiden Prinzipien, Grosstadtentwicklung und Pastoration, entspricht aber allerdings durchaus nicht immer ihrer Idee. Ja die Tatsache ist sogar unleugbar, dass eine vollentwickelte Seelsorge in den wenigsten unserer Grosstädte existiert, weil durch Umstände, die weder im Wesen der Grosstadt, noch der Seelsorge liegen, letztere gehindert, wenn nicht zur Unmöglichkeit gemacht wird. Dagegen ist auch eine heroische Anstrengung des Klerus soviel wie ohnmächtig. Ganz ähnlich wie der tüchtigste Lehrer nichts oder nur wenig leisten kann, wenn die Schüler nicht zu ihm kommen oder er keine genügenden Lehrräume hat oder sonstige Störungen ihn behindern, so müssen auch bei der Seelsorge gewisse Vorbedingungen, äussere und innere, erfüllt sein, damit überhaupt eine Seelsorge sich entwickeln kann. Die wichtigsten darunter sind die selbstverständlichen, die gerade deshalb leicht übersehen werden.“ (S. 42.) Der Verfasser führt diese Vorbedingungen in einem Ueberblicke dem Leser vor Augen; er fasst dabei ganz besonders die Grösse einer Pfarrei als wesentliches Moment ins Auge.

Alsdann tritt Swoboda mit dem Leser eine Wanderung durch die Grosstädte Europas an. Diese pastora-

len Städtebilder gehören zum Lehrreichsten, was ein Seelsorger lesen kann. Licht- und Schattenseiten werden hervorgehoben, und ein besonderer Akzent wird je- weilen auf die persönliche Einwirkung des Seelsorgers auf die Pfarrkinder in Form der pastoralen Hausbesuche auf Grund des gewissenhaft geführten Status animarum gelegt. Heben wir einige Einzelheiten aus der Fülle des Dargebotenen heraus!

Der Rundgang beginnt mit der Betrachtung der Pariser Seelsorge vor der Revolution. Den vollen Einblick in dieses logischste aller Ereignisse gewinnen wir nur durch die Betrachtung der Seelsorgeverhältnisse, wie sie unmittelbar vor dem Losbruche der Revolution in Paris herrschten. Damals hatte zum Beispiel die berühmte Pfarrei St-Sulpice 90,000 Seelen und war „vielleicht die angesehenste in der christlichen Welt wegen ihrer Einkünfte“. Trotz der sehr grossen Zahl von in Paris domizilierten Priestern (3000) wurde die pastorelle Arbeit vernachlässigt. Gerade die Vorstadt St-Antoine, aus welcher in der Revolution beständig neue Revolten hervorgingen und wo die ersten Picken geschmiedet wurden, war einer der am meisten seelsorglich verwahrlosten Stadtbezirke. (S. 12.)

Es folgt der Abschnitt über die Seelsorge im modernen Paris. Von den 3,670,000 Einwohnern, wovon auf das engere Paris 2,720,000 entfallen, sind 97 % katholisch. Im Jahre 1906 bestanden für 3½ Millionen Katholiken in Gross-Paris zusammen mit den Vorstädten 148 Seelsorgebezirke. Vor der Revolution kamen im Durchschnitt 15,000 bis höchstens 20,000 Seelen auf eine Pfarrei, — 1906 stellt sich dieselbe wichtige Vergleichszahl für das eigentliche Paris auf 36,329. Paris zeigt so den höchsten Durchschnitt unter allen Grosstädten. Es gehört zu den Unbegreiflichkeiten, dass unmittelbar nach der Revolution, der blutigsten innern Katastrophe, die je ein christliches Volk erlitten, die intensivste und umsichtigste Neuregelung der Seelsorge — nicht eintrat. Die volkreichste unter den heutigen Pariser Pfarreien und bis vor wenigen Monaten die grösste Pfarre der Welt ist Notre Dame de Clignancourt mit 121,000 Seelen. 122 italienische Diözesen, fast die Hälfte aller 299, sind kleiner als die Clignancourt-Pfarre bis vor kurzem war. Die zweitgrösste der Pariser Pfarreien, gegenwärtig die grösste (nach Abtrennung eines Pfarrbezirkes von Clignancourt) ist Ste-Marguerite mit 96,200 Seelen. Hier hat im Jahre 1848 Erzbischof Affre auf der Barrikade sein Leben gelassen, und Louise Michel hat hier auf der Kanzel gepredigt. Nicht weniger als 14 Pfarreien haben über 60,000 Seelen; abgesehen von den speziellen Schwierigkeiten in Paris folgt schon aus diesen enormen Zahlen, dass eine dem Ideal kirchlicher Seelsorge entsprechende Betätigung des Klerus in den allermeisten dieser Pfarreien ausser dem Bereiche der physischen Möglichkeit liegt. Ein persönlicher Kontakt zwischen dem Seelsorger und allen Pfarrkindern gehört hier längst zu den absoluten Unmöglichkeiten. Die Folgen liegen denn auch zutage: In der nordöstlichsten Vorstadt wird ein Fünftel der Geborenen getauft, in Ste-Marguerite sollen es ungefähr drei Fünftel sein. In Paris verbreitet das Heer von Verbrechern Angst und Schrecken. Vom

1. Januar 1907 bis Ende Februar, also in 59 Tagen, wurden in Paris allein 88 Morde und Mordversuche begangen. Von Paris aus verbreitet sich die Verwilderung über das Land. Im Jahre 1904 wurden in ganz Frankreich 530,000 Verbrechen begangen, und beinahe $\frac{1}{5}$ derselben, 103,419, blieben ungestraft, weil man die Urheber der Verbrechen angeblich nicht entdecken konnte.

Die Hochburg der Pariser Seelsorge sind die Oeuvres; innerhalb ihrer wohlgepflegten Wälle ist zu meist die Seelsorge eingeschlossen. Die Folge ist, dass nur diejenigen bekehrt werden, welche schon bekehrt sind. Trotz allen Opfersinnes und Seeleneifers des Pariser Klerus wird man anerkennen müssen, dass, je intensiver in solchen exklusiven Werken gearbeitet wird, desto verlässener diejenigen sein müssen, welche der Seelsorge am meisten bedürfen. Der lebendige Kontakt zwischen dem Seelsorger, zumal dem Pfarrer, und den einzelnen Gemeindegliedern, ist in Paris nicht nur nicht vorhanden und durch die gegenwärtigen Verhältnisse unmöglich gemacht, sondern die Tendenz der Seelsorge zielte bisher gar nicht darauf ab. Gottlob zeigt sich seit der Separation ein Anfang zur Besserung. Man strebt nach Verkleinerung der Riesenpfarreien und nach persönlichem Verkehr mit den Pfarrkindern. — Den vollen Begriff von der fast unheilbaren Tiefe und Tragweite des pastoralen Elendes gibt die Rechnung, dass, wenn man für eine Stadtpfarre den Normalmasstab von 10,000 Seelen annimmt, in Paris noch 208 neue Pfarreien zu den bestehenden hinzutreten müssten. Wenn man aber den auch sonst akzeptierten Masstab von 6000 Seelen zugrunde legt, bedürfte die grösste katholische Stadt der Welt noch 450 Pfarreien. (Forts. folgt.)



Historisch-kritische Untersuchungen zum Proprium Basileense.

St. Ulrich.

„Günter, Legenden-Studien, 77: „... vom hl. Ulrich besitzen wir eine ganz wackere Lebensbeschreibung aus der Feder des Propstes Gerhard von St. Maria in Augsburg, eines jüngeren Freundes und wohlunterrichteten Mannes. Gerhard hat den vortrefflichen Bischof in seiner umfassenden politischen und organisatorischen Tätigkeit gesehen und weiss darum auch dieser Seite an Ulrich gerecht zu werden.“ Aber das Konstanzer und unser Proprium schliessen sich zunächst an Berno, den Abt von Reichenau an, der in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts schrieb, aufgefordert von Abt Fridebold von SS. Ulrich und Afra in Augsburg. Das ersehen wir aus dem Umstande, dass im Proprium wie zuerst bei Berno Ulrichs Enthaltenssamkeit von Fleisch essen erwähnt wird. Uebrigens beruft sich Berno selber auf Gerhard und auf die Klostertradition von SS. Ulrich und Afra. Auf diese letztere gründet sich ferner z. B. die Angabe der Proprien über die Herkunft Ulrichs: nach dem „Stemma comitum Kyburgensium“.

Seinen Aufenthalt im Kloster St. Gallen schloss nach Gerhard eine Weissagung der hl. Wiborada, dass Ulrich nicht Abt werde, aber Bischof. Allerdings ver-

liess Ulrich St. Gallen schon 909 und Wiborada kam erst später in jene Gegend. Dennoch wird Gerhard recht gehört haben, dass Wiborada vielleicht ca. 920 beim Tod Abt Salomons entscheidenden Einfluss auf Ulrichs Verhalten vor seiner Bischofswahl ausübte. 910 starb Bischof Adalbero von Augsburg, dem Ulrich etwa ein Jahr gedient hatte. Für 14 Jahre zog er sich nun auf die Administration des grossen Grundbesitzes seiner Familie zurück. Endlich wurde er 924 selber Bischof von Augsburg, nicht ungerne, wie Spätere zum Teil gegen Gerhard sagen, sondern offenbar wie unter den Auspizien seiner Verwandten, so auch Wiboradas.

Seine hl. Amtsführung, seinen traulichen Umgang mit Gott schildert unser Proprium übereinstimmend mit Gerhard. Doch Hauck ganz besonders wirft Ulrichen noch gegen das Ende weltliche Gesinnung vor. Aber Gerhard schildert uns c. 21, wie Ulrich seinen Neffen als Gehilfen in den weltlichen Geschäften seines Bistums und als seinen ihm gesicherten Nachfolger wünschte, „ut sibi maioris ocii ad studium orationis et aecclesiastici regiminis et christianitatis stabilitatem facultas concederetur.“ Der Neffe selber galt als tüchtig, wohlthätig und fromm, durfte aber doch nach der Synode in Ingelheim von 972 den bischöflichen Stab nicht mehr tragen und, so lange Ulrich lebte, nicht geweiht werden, wohl aber die weltliche Administration weiter ausüben, mit dem Rechte der Nachfolge als Bischof; er starb indessen schon 973, 25. April. Am 4. Juli darauf starb auch Ulrich und wurde zu St. Afra begraben, 993, 3. Februar, kanonisiert.

Vergl. M. G. H. Script. IV 377, 399. Hauck, Kirchengeschichte D. III 47 ff. Kirchenlexikon (Wetzer u. Welte) XII² 197 ff. Neues Archiv für ältere deutsche Geschichte XXXII 159, n. 4 u. 522 ff. Anal. Boll. XIX 364, XV 361, XX 346.

St. Wolfgang.

Dieses Leben wurde zunächst von zwei Augenzeugen beschrieben. ... „Othlon, der als junger Mönch in St. Emmeram in den Vierzigerjahren des 11. Jahrhunderts schrieb, nennt sich unbedenklich Augenzeuge eines Wunders seines 994 gestorbenen Helden (sanctus Dei famulus ad nos, qui secum tunc fueramus, dixit): Othlon hat seine Vorlage abgeschrieben und nicht bedacht, dass deren Wortlaut in seiner Feder zur Lüge wurde.“ So Günter, Legenden-Studien, 81 f.

So müssen wir auch mit dieser Legende vorsichtig umgehen. Wenn der Biograph dem Heiligen eine Vision in Einsiedeln über sein künftiges Leben als Missionär und Bischof zuschreibt, so sagen die Anales Einsiedlenses vielmehr, dass „er zu den Ungarn gesendet“ worden sei. Nach Othlon „hätte der Zänker (Herzog Heinrich von Bayern) von Zeit zu Zeit seine Kinder zum Bischof gebracht, damit er sie segne, und bei solcher Gelegenheit habe Wolfgang Heinrich einmal als König angesprochen und den Bruder Brun als Bischof, die ältere Schwester, Gisela, als Königin, die jüngere, Brigida, als Aebtissin, „wie es dann auch gekommen ist“. Das könnte erst nach 985 gewesen sein — mit Rücksicht auf die jüngeren Kinder und auch, weil Wolfgang und der Zänker vor des letztern Katastrophe kei-

neswegs gut standen. Dann aber war Heinrich schon reif genug, um die Prophetie auf sich wirken zu lassen. Indessen schliesst sein Verhalten, als später die Frage plötzlich für ihn praktisch wurde, die Kenntnis einer derartigen Weissagung aus.“ Günter, Kaiser Heinrich II., der Heilige, Kempten 1904, S. 7 ff.

Am übrigen, was unser Proprium nach Othlon aus dem Leben Wolfgangs erzählt, dürfen wir festhalten: an seiner Lehrtätigkeit in Trier und Einsiedeln, an seiner Klosterreform, an seiner Mithilfe bei Abtrennung des Bistums Prag von seinem eigenen Bistum Regensburg und an der Heiligkeit seines Lebens und Sterbens schliesslich. Er starb am 31. Oktober 994, Bischof von Regensburg seit 972. Vergl. Hauck, Kirchengeschichte Deutschl. III 996, 177 ff., 374 ff. Analecta Bolland. XIII 181 f., 186, 407. XIV 448. Katholische Schweizerblätter 1894, 417 ff. Festschrift zum 900jährigen Gedächtnisse des Todes des hl. Wolfgang von J. B. Mehler (Regensburg 1894). Günter, Legenden-Studien per totum. Wetzler u. Welte, Kirchenlexikon, XII² 1735 ff. M. G. H. Script. IV 521 ff.

St. Wendel.

Die Vita von 1418 bietet „eine Nachbildung des Königssohnes Alexander in der Mathildisgeschichte bei Thomas von Chantimpré . . .“ So Günter, Legenden-Studien (Köln 1906), S. 155 n. 5 (S. 156).

Der Name des Heiligen deutet sicher wie bei S. Fridolin auf einen Irländer. Und wie bei diesem so sehen wir bei Wendelin die Flucht vor dem Stolz als einen Hauptgrund der Auswanderung in die Fremde. Beide werden darum typisch von der Legende als königliche Prinzen bezeichnet. Beide wollten der Ausbreitung christlicher Kultur dienen. Sie scheuten darum so wenig weite Reisen als mühevollen Arbeit in Gegenden, wo sie unbekannt und in ihrem Streben missachtet waren: bei Leuten, die noch nicht völlig dem Christentum sich hingeben.

Mehr als die späte Legende beweist für die wirkliche Kulturtätigkeit Wendels dessen gleichnamige Stadt, erwachsen aus dessen Ansiedelung, dem Halt der Lokaltadt im Trierischen seit dem 6. Jahrhundert, der Zeit der irischen Missionswanderungen. Der Verduner Bischof S. Paulus (ca. 626—648) fand bei seinem Amtsantritt die Verduner Kirche in sehr ärmlichen Verhältnissen; sein Schüler Grimo (oder Adalgisel) schenkte ihr deshalb im Jahre 633 die Burg Tholey (bei S. Wendel), welche er in ein Kloster umgewandelt hatte, samt Zubehör . . .“ Kirchenlexikon v. Wetzler u. Welte XII² 1321, 695. Vergl. M. G. H. Script. IV 43.

St. Idda.

Mit dem Bollandisten de Backer (3. November II 104, 119 sq.) macht Günter, Legenden-Studien (Köln 1906, S. 39 n. 6), geltend: „Vor dem 15. Jahrhundert findet sich keine Spur der Legende, während Idda spätestens der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts angehören soll . . .“ Darum ist auch ihre Verstossung wegen ehelicher Untreue sowohl als ihr Leben in der Wüstenei typisch. Wir sehen ähnliches z. B. in der Legende der hl. Genovefa. In Fisingen wird das Grab der hl. Idda noch gezeigt. Schon die ältesten Berichte werden sie

als gebürtige Gräfin von Kirchberg und verheiratete von Toggenburg bezeichnet haben. Vergl. noch Stückelberg, Die schweizerischen Heiligen d. M. (Zürich 1903) S. 61 ff. Alemannia (Bonn 1883) XII 173 ff. Kuhn, Turgövia sacra II 16 ff. Quellen zur Schweizer-Geschichte XIII 116 (Büchi, Bönstetten).

St. Barbara.

Günter, Legenden-Studien, 30, bemerkt zustimmend in n. 2: „Barbara wurde schon von Papebroch als christliche Danae erkannt . . .“ Die heidnische Danae wurde von ihrem Vater gleich Barbara in einen Turm gesperrt, um eine ungenehme Heirat zu verhindern. Die Barbara-Legende ist eben nicht echt. Man weiss daher in der historischen Wissenschaft nicht viel damit anzufangen.

Doch verehrt man Barbaras Leib in Spanien. Zunächst wurde derselbe nach Konstantinopel, dann nach Venedig, dann nach Torcello, endlich im 13. Jahrhundert auf die Insel bei der spanischen Stadt Burriana im Golf von Valenzia übertragen. S. Barbara steht unter den 14 Nothelfern; daher die weite Verbreitung ihres Kultes. Vergl. noch Günter a. a. O. S. 116, 123. Surius, De probatis Sanctorum historiis, 4. Dezember. Jacobia Voragine Legenda aurea rec. Th. Grässe Ed. tertia (Breslau 1890). Analecta Bolland. XIII 49. XVI 79, 295. XIX 473. XV 336. XVII 235, 343. Katholik, 1904 I und II, 1905 II.

St. Konrad.

Das Leben dieses hl. Bischofs wird uns in zwei Viten älterer Zeit beschrieben. Die ältere datiert von ca. 1120 und ist verfasst von Udalschalk als Vorbereitung zum Heiligsprechungsprozesse. Nach der Kanonization Konrads (1123, 28. März) arbeitete ein Konstanzer die älteste Biographie nochmals um und fügte die Berichte über die Heiligsprechung und deren Folgen bei.

Da die ältere Vita, freilich erst etwa 150 Jahre nach Konrad verfasst, immerhin auf alte schriftliche und mündliche Berichte sich beruft, so ist sie im allgemeinen nicht wertlos, so auch die zweite. Auf diese letztere stützt sich unser Proprium, das Constantiense ebenso: beide bringen auch die Heiligsprechung, überhaupt einen kurzen Auszug der Vita. Wir hören da von der Schulung Konrads durch Nothing, von seiner Propstei, von seiner Erwählung zum Bischof von Konstanz, von seinen drei Wallfahrten nach Jerusalem, von seinem Spital und seinen drei Kirchen, S. Johann, S. Paul und S. Mauriz und, wie er die Zahl der Stiftsherren und die Einkünfte des Domes mehrte. Wir hören auch von seinen Tugenden, von denen schon Vitae Udalrici erzählten: Gebet und Fasten.

Betreffend den jungen Gebhard berichten die Biographen allerdings, wie ihm Konrad sagte, dass zuerst ein anderer den Bischofsstuhl einnehmen werde nach ihm (Konrad), dann Gebhard; jedoch ist das wohl nicht Prophetie im strengen Sinne; die Länge und Unbestimmtheit der Tradition fordert nüchternes Urteil. Mit Recht zählt weiterhin unser Proprium keine Wunder namentlich auf. Die Tradition hat da jedenfalls das eine und andere aufgebauscht, wie bezüglich des Wunders in Laufen und desjenigen mit der Spinne im Messkelche. Ueber die zwei Vögel, die am Rheinfall auf und nieder

flogen und auf die Messen der hl. Ulrich und Konrad verschwanden, bemerkt Pertz, dass er ähnliches Auf- und Niederfliegen und Verschwinden 1823 in Ti- bur am Aniofall beobachtet habe. Die Spinne aber im Messkelch würde jeder Liturgiker nach den Rubriken ganz einfach entfernt haben, gewiss auch S. Konrad. Das Begegnis mit der Spinne ist ja auch sonst von den Biographen unwahrscheinlich genug erzählt, besonders noch das Herauskriechen der Spinne aus dem geöffneten Munde Konrads am Esstisch mitten unter den Gästen.

Konrad starb 975, 26. November, und wurde vor der Maurizenkirche begraben. Vergl. M. G. H. Script. IV 429 sqq. Hauck, Kirchengeschichte III 335. Freiburger Diözesan-Archiv XI 253 ff. Kirchenlexikon von Wetzer u. Welte, VII² 942 ff.

Meierskappel.

Kaplan Lütolf.



Pilgerfahrten nach Jerusalem und Rom.

II. Zu St. Karl und zum Papste.

Am 21. April machten sich 450 Schweizerpilger auf den Weg nach Rom. Die Pilgerfahrt war, wie in frühern Jahren, organisiert vom katholischen Volksverein, dessen Zentralpräsident und Generalsekretär selbst an der Wallfahrt sich beteiligten. Neben ihnen funktionierten Hr. Rossé von Carbon als Pilgerführer und Hr. alt Ständerat Amstad als Kassier. Die Pilger sprachen sich sehr befriedigt aus über die gute Führung. Vom schweizerischen Episkopat begleitete Msgr. Peri-Morosini den Pilgerzug; derselbe sprach auch namens derselben in Mailand und Rom. In Rom schlossen sich Msgr. Schmid von Grüneck, Bischof von Chur, Msgr. Abbet, Bischof von Bethlehem und Msgr. Jaquet, Titularerzbischof von Salamis an.

Das erste Ziel der Wallfahrt war Mailand. Es sind dreihundert Jahre verflossen seit der Heiligsprechung des Kardinalerzbischofes Karl Borromäus; da war es billig, dass die Schweiz auch das Ihrige beitrug zur dankbaren Erinnerung an das Wirken dieses eifrigen Vorkämpfers der wahren Reform des kirchlichen Lebens. In der Frühe des 22. April gingen viele Pilger zur heiligen Kommunion. Um 10 Uhr las Msgr. Peri-Morosini unten in der Krypta am Grabe des Heiligen die heilige Messe und richtete dabei einige Worte der Erbauung an die Pilger französischer Sprache. Oben zelebrierte gleichzeitig Kanonikus Tartini, Generalvikar von Lugano, am Sakramentsaltar für die deutsche Pilgerschaft, die mit religiösen Chorliedern den Gottesdienst verschönerte und aus dem Munde des hochw. Herrn Kanonikus und Dekan Gisler in Lunkhofen das Lob des heiligen Karl vernahmen. Gegen Ende des Gottesdienstes kam auch Kardinal Ferrari in den Dom und richtete seinerseits eine kraftvolle und herzliche Ansprache an die Schweizerpilger, in welcher er die Verdienste des heiligen Karl für die Bewahrung des Glaubens und seine Liebe zur Schweiz hervorhob und mit der Erteilung des Segens schloss. Auf seine Einladung fügte auch Msgr. Peri-Morosini noch einige Worte an. Dann wurde unter der kundigen Führung von P. Georg Fell, S. J., des deutschen Beicht-

vaters, der Dom und sein reicher Schatz besichtigt. Nachmittags begaben sich die Pilger nach S. Ambrogio, wo derselbe P. Fell wieder in freundlichster Weise den Führer machte und auf der Kanzel die grossen Gestalten der heiligen Ambrosius und Augustinus der Pilgerschar vorführte. Spät abends verliess man Mailand, um nach einer Fahrt durch die stille Nacht in der Morgenfrühe Pisa zu begrüssen, wo die erzbischöfliche Kurie in zuvorkommender Weise für das Zelebrieren der Priester und für den Besuch der Monumente: des Domes, Baptistariums und Cimiteros die geeigneten Anordnungen getroffen hatte. Und dann ging's nach Rom, der Stadt des Papstes, dem alle Herzen der Pilger entgegen-schlugen.

Der erste Besuch am Sonntag Morgen galt, wie billig, St. Peter, wo der hochwürdigste Bischof von Chur am Altare der Cathedra die heilige Messe feierte und in seiner markigen Art die Pilger zur Treue im Glauben und Anhänglichkeit an den Heiligen Vater ermahnte. Der Rest des Sonntages und der Montag waren dem Besuche der Kirchen und Kunstschatze Roms gewidmet. Er vollzog sich gruppenweise unter der instruktiven Führung der Schweizergardisten; auch Msgr. Jaquet und P. Fridolin Sägmüller, Konventual von Einsiedeln, aber seit einigen Jahren Professor an der römischen Benediktinerlehranstalt Anselmianum, hatten freundlich einen Teil dieser Arbeit auf sich genommen. Am Montag Abend begann die Wallfahrt zu den sieben Kirchen, die im Verlaufe des Dienstags zu Ende geführt wurde. Der Mittwoch war der Tag der grossen Erwartung; die Pilger wurden zur Audienz beim Heiligen Vater zugelassen. Aus dem Schweizerquartier im Vatikan zogen sie hinauf in die Gemächer des Papstes und wurden dort so aufgestellt, dass jeder dem Heiligen Vater die Hand küssen konnte. Dann sammelten sich alle im Konsistoriumssaale, wo die schweizerischen Bischöfe und die Mitglieder des Zentralkomitees des Volksvereins zunächst dem päpstlichen Throne Platz gefunden hatten. Nach einigen persönlichen Begrüssungen las Msgr. Peri-Morosini als Senior der anwesenden Oberhirten eine Adresse an Pius X. Sie erwähnte zunächst, dass der katholische Volksverein das Meiste getan hat für das Zustandekommen dieser Pilgerfahrt, dieser Verein, der in der Gegenwart wie in der Vergangenheit in der Schweiz eine so segensreiche Tätigkeit entfaltet, dessen Leiter glücklich sind, wenn sie den Segen des Heiligen Vaters ihren Genossen im Vaterlande zurückbringen können. Dann wurde an die Feier in Mailand erinnert, um das Andenken an den grossen heiligen Bischof zu erneuern, dessen Wirken es vor allem zu danken ist, wenn heute noch ein bedeutender Teil der Schweiz dem katholischen Glauben treu ist. Am Grabe des heiligen Karl haben die Schweizerpilger auch für den Heiligen Vater gebetet, dass der Herr ihn schützen möge gegen die Feinde der Kirche und ihn sein ruhmvoll begonnenes Reformwerk glücklich durchführen lasse.

Pius X. antwortete sofort in festem und väterlichem Tone. Er gab seiner Freude Ausdruck über den Pilgerzug und ganz besonders über den Volksverein; er dankte für den Ausdruck der treuen Anhänglichkeit an den

Heiligen Stuhl und für die Gebete und wünschte den Segen Gottes in reichem Masse über alle herab: die Priester und ihr Wirken, die Familienväter und Kinder, über das ganze Volk. — Die Worte des Stellvertreters Jesu Christi machten einen überwältigenden Eindruck auf die ganze Versammlung.

Am Abend desselben Tages fanden die Pilger sich zu einer gemütlichen Unterhaltung zusammen im Hofe des Schweizerquartiers, daselbst herzlich begrüsst durch Msgr. Corragioni d'Orelli, den Kaplan der Schweizergarde, der überhaupt in diesen Tagen mit unermüdlicher Hingebung sich der Pilger angenommen hatte. Nach ihm lenkte Pfarrer Scherer von Ruswil in schwingvollem Vortrage die Aufmerksamkeit der Pilger nochmals zurück auf die Grösse der Kirche und des Papsttums. Redaktor Baumberger stellte in geistreicher Weise den Papst und die Schweiz zusammen. Pfarrer Widmer von Dittingen feierte die Schweizergarde und Pfarrer Bideaux von Bassecourt schloss in französischer Sprache mit warmen Worten der Liebe für Papst und Kirche. Zwischenhinein erfreute die Gardemusik mit ihren schönen Darbietungen. Wie schon bei der Audienz, fanden auch hier neben den Pilgern manche Freunde und Landsleute aus Rom sich ein, um an der allgemeinen Freude teilzunehmen.

Der erhabene Schlussakt des Pilgerzuges war die gemeinsame Kommunion in St. Peter, in der Morgenfrühe des 28. April. Msgr. Corragioni d'Orelli zelebrierte am Sakramentsaltar; nach dem Evangelium hielt Domdekan Müller von St. Gallen eine begeisterte Ansprache, in der er die Pilger zu einem wahrhaft christlichen Leben ermahnte.

Damit schloss in schöner Weise das offizielle Programm. Erwähnen wir noch die Besuche des Volksvereinskomitees bei den Kardinälen Merry del Val und Rampolla. Am Freitag Nachmittag trat ein Teil der Pilger die gemeinsame Heimreise an; andere zerstreuten sich nach Neapel, Loreto, Assisi, um erst später den heimischen Boden wieder zu betreten. F. S.



Kleine Notizen.

Vom verstorbenen König von England werden eine Reihe von Zügen erzählt, die von einer gewissen Sympathie gegenüber den Katholiken zeugen. So war Eduard der erste englische König seit der Glaubensstrennung, der dem Papste einen offiziellen Besuch machte: es war der Besuch des Königs bei Leo XIII. Der Besuch Eduards hatte in einigen Kreisen Englands Aufsehen und Widerspruch erregt. — Für König Carlos von Portugal liess König Eduard in der katholischen Kathedrale Londons ein feierliches Requiem halten. So wenig man aus den schönen Aeusserungen des greisen Goethe über die Evangelien sofort auf seinen positiven Glauben schliessen dürfte, so wenig darf man aus derartigen Tatsachen zu weittragende Schlüsse ziehen. Sie zeugen aber von dem Edelsinn und der Toleranz des Königs, sowie von der Hochachtung, die sich das katholische Leben in England erobert hat. —

Msgr. Dr. Segesser teilte uns nach seiner Rückkunft aus Rom mit: dass ihm P. Grisar, S. J., versichert hätte, er arbeite wieder unausgesetzt an seiner Geschichte der Stadt Rom. Eben lesen wir in der „Kölnischen Volkszeitung“, Nr. 387 vom 10. Mai, einen kleinen Aufsatz von P. Grisar über eine alte Handschrift aus dem Jahre 1066 über den Halleyschen Kometen. Dabei bemerkt P. Grisar: Ich befinde mich in dem Städtchen Viterbo, nördlich von Rom, die häufige Sommerresidenz der mittelalterlichen Päpste, — zur Fortsetzung meiner „Geschichte Roms“. Diese Nachrichten werden die Leser des vorzüglichen, aber lange unterbrochenen Werkes freuen.

Eingelaufene Bücher.

(Vorläufige Anzeige. — Rezensionen der Bücher und kurze Besprechungen einzelner Werke, sowie bedeutsamerer Broschüren folgen.)

Staatslexikon. Dritte, neubearbeitete Auflage. Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben im Auftrag der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland von Dr. Julius Bachem in Köln. Dritter Band: Kaperei bis Passwesen. Freiburg i. B. 1910, Herdersche Verlagshandlung.

Kirchenamtlicher Anzeiger für die Diözese Basel.

Auf mehrfach geäusserten Wunsch wird vom bischöflichen Kommissariat des Kantons Luzern hiemit angeordnet, dass während 14 Tagen in allen Pfarrkirchen des Kantons jeweilen am Schlusse des Gottesdienstes fünf Vaterunser und Ave Maria um günstigere Witterung gebetet werden und die Priester, soweit die Rubriken es erlauben, die Oratio ad postulandam sermitatem (Nr. 17) der Messe einfügen.

Luzern, den 11. Mai 1910.

Dr. F. Segesser, bischöfl. Kommissar.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Solothurn Fr. 5, Sulz 30, Unterendingen 12, Würenlos 11, Dietwil 48, Sursee 7, Courtedoux 9.10.
2. Für das hl. Land: Bettwil Fr. 9, Ebikon 28, Abtwil 25, Leuggern 41.50, Hermetschwil 16, Hochdorf 30, Eschenbach 35, Oberrüti 14, Hasle 26, Neuenkirch 20, Würenlingen 28, Auw 35, Ufhusen 34, Buttisholz 37, Courtetelle 12, Solothurn 65, Mellingen 16, Ramiswil 5, Lunkhofen 37.50, Biberist 10, Winznau 11, Vermes 5.20, Fislisbach 3, Boncourt 36.25, Nottwil 30, Selzach 10.85, Charmoille 3.75, Würenlos 30, Schönenwerth 20, Arbon 28, St. Brais 14, Olten 15.
3. Für den Peterspfennig: Solothurn Fr. 20, Unterendingen 11.
4. Für die Sklavenmission: Hasle Fr. 26, Solothurn 2, Ufhusen 35, Vermes 4, Nottwil 25, Selzach 7.70, Charmoille 4.25, St. Brais 12, Olten 10.
5. Für das Seminar: Neuenkirch Fr. 45, Würenlos 11.

(Gilt als Quittung.)

Solothurn, 9. Mai 1910.

Die bischöfl. Kanzlei.

Inländische Mission.

a) Ordentliche Beiträge pro 1910.

	Fr.	Cts.
Uebertrag laut Nr. 18:	9,830.	05
Kt. Bern: St. Brais, verspätet pro 1909	110.	—
Kt. Luzern: Stadt Luzern, Jgr. F. K.	5.	—
Kt. Uri: Bauen 73, Schattdorf 160	233.	—
	10,178.	05

b) Ausserordentliche Beiträge.

Uebertrag laut Nr. 18:	11,000.	—
Vergabung von Ungenannt aus R., Kt. Luzern, für den Missionsfonds (Verwendung des Zinses für die Bedürfnisse).	2,000.	—
Vergabung aus St. Gallen, von Ungenannt, Nutzniessung vorbehalten.	7,000.	—
	20,000.	—

Luzern den 8. Mai 1910.

Der Kassier: (Check Nr. VII 295) J. Duret, Propst.

Kirchenblumen

(Fleurs d'églises)

sowie deren Bestandteile werden in schönster Ausführung und zu billigen Preisen geliefert von

A. BÄTTIG, BLUMENFABRIK, SEMPACH.

☪ ☪ ☪ Kostenvoranschlag auf Wunsch. Referenzen zu Diensten. ☪ ☪ ☪

Eine Person gesetzten Alters und Charakters, gut bewandert im Kochen und in sämtlichen Haus- und Gartenarbeiten, sucht Stelle bei einem **geistlichen Herrn** als **Haushälterin**

Gezügelt, rüftige

Frau

mit arbeitsfähiger Tochter suchen Stelle zu geistl. Herrn für Küche und Haushalt, eventl. zu guter Privatfamilie. Adresse unter 2521 bei Saanenstein & Bogler, Luzern.

Talar-Cingula

grosse Auswahl in Wolle und Seide, von Fr. 2.80 an bis 15.— per Stück.

Birette, in Merinos u. Tuch von Fr. 2.60 an liefert Anton Achermann, St. Fittsakristan, Luzern

Carl Sautier

in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Kirchenteppeiche

in grösster Auswahl bei Oscar Schüpfer, Weinmarkt, Luzern

Die Creditanstalt in Luzern

empfiehlt sich für alle Bankgeschäfte unter Zusage coulanter Bedingungen.

Oel für Ewig-Licht Patentdochten

Gläser und Ringe liefert prompt

J. Güntert-Rheinboldt Mumpf (Aargau).

Swan-

Füllfederhalter; ausgezeichnete Marke à Fr. 15.— und Fr. 18.75. Spezialtinten in Flacons und in Tabletten.

Räber & Cie., Luzern

Kirchen-Teppiche

in grosser Auswahl in allen Stylarten billigst bei

J. Weber, J. Bosch's Nachf. Mühlenplatz, LUZERN.



Petroleum-Heizöfen

neueste Konstruktion auch zum Kochen zu benutzen, geruchlos, kein Ofenrohr, ganz enorme Heizkraft, garant. hochfeine Ausführung, solange der Vorrat reicht, per Stück nur Fr. 27.—, und zwar nicht gegen Nachnahme, sondern 3 Monate Kredit, daher kein Risiko.

Paul Alfred Göbel, Basel Postf. F.H. 18 Dornacherstr. 274

Eine Goldrahme

ca. 12 cm breit, ganz gut erhalten, Louis XV., innere Weite 94x78 cm, wird an Kirche od. Kapelle gratis abgegeben. Reflektanten wollen sich melden unter Chiffre K. S. an die Exp. d. „Schweiz. Kirchenzeitung“.

Für Besucher der Passionsspiele in Oberammeggau

empfehlen wir den in wenig Tagen eintreffenden Führer:

Oberammeggau und sein Passionsspiel von F. Feldigl.

Die Geschichte des Passionsspiels, dessen Text und Musik, der Spielort selbst wie seine nähere und weitere Umgebung, alles kommt zu verständnisvollster Besprechung. Auch sachgemässe Ratschläge über Verpflegung und Unterkunft fehlen nicht. Beigegeben sind: Theater- und Dorfplan und Karte von Oberbayern. Feldigls Spielführer von 1909 erschien in vielen Auflagen und mehreren Sprachen und ist für 1910 völlig zweckentsprechend umgearbeitet.

Fr. 2.25
Räber & Cie., Buchhandlung, Luzern

Drucksachen jeder Art

liefern schnell und billig Räber & Cie., Buchdr., Luzern

Pastor W. Conradt Kirche und Kinematograph

Das Buch orientiert über das Kinematographenwesen, dessen Einfluss auf das Volksleben und die Verwertung zum kirchlichen Anschauungsunterricht usw.

Räber & Cie., Luzern

GEBRUEDER GRASSMAYR

(Inh.: Max Greussing & Söhne), Buchs (St. Gallen)

Glockengiesserei und mech. Werkstätte

empfehlen sich zur

Herstellung von Kirchenglocken

in vollkommen reiner Stimmung und tadellosem Gusse.

Elektrischer Glockenantrieb

(Eidg. Pat. Nr. 3976)

Derselbe beansprucht wenig Kraft und Raum und funktioniert ausgezeichnet. Glockenstühle von Holz oder Schmiedeeisen. Mehrjährige Garantie für Glocken, Zubehör und elektrischen Antrieb.

Ein neues illustriertes Werk

aus dem Verlage von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

Lehrbuch der christlichen Kunstgeschichte.

Von P. Beda Kleinschmidt O. F. M.

Mit Titelbild und 308 Abbildungen. 674 Seiten, gr. 8^o.

Brosch. M. 10.—, geb. in Leinw. M. 11.20, in Halbfzbd. M. 12.—.

Das reichhaltige Werk bildet einen Bestandteil der Wissenschaftlichen Handbibliothek und ist in allen Buchhandlungen zur Einsicht zu erhalten.

J. Güntert-Rheinboldt in Mumpf (Kt. Aargau)

empfiehlt sich für

Lieferung von kirchlichen Metallgeräten.

•• Vergoldung •••• Versilberung •••• Vernirung ••••

Eigene Werkstätte.

Reparaturen werden prompt und billigst ausgeführt.

Atelier für Kirchenmalerei Gebr. Weingartner, Luzern

Zu verkaufen: Ein auf Leinwand gemalter Kreuzweg. Grösse 95x72 cm.

Kürzlich erschien

von Professor A. Meyenberg

Ergänzungen zur neuern u. neuesten Evangelienkritik

Zusätze zum Kollegheft. — Ausschnitte aus kritischen und exegetischen Arbeiten, Vorlesungen und Vorträgen.

In usum auditorum. — Als Manuskript gedruckt.

130 S. 8^o.

Preis: 150

Eine beschränkte Anzahl wird den zahlreichen Freunden des H.H. Verfassers zur Verfügung gehalten. Einsichtsendungen unterbleiben.

Räber & Cie. in Luzern.

Zahnarzt Dr. A. Faller

(in Amerika staatlich approbiert.)

Grendelstrasse 3, Luzern

empfiehlt sich für:

Schmerzloses Zahnziehen mit und ohne Narkose; Füllungen in Gold, Porzellan, Cement, Amalgam etc.; Zahnersatz mit und ohne Gaumenplatte; Umarbeiten schlecht sitzender Gebisse. Mässige Preise, weitgehende Garantie. Sprechstunden v. 9-6 Uhr, Telefon 305.

Feuervergoldung auf Kirchengeschichte und Turmkugeln

liefert prompt und billig

Reparaturen.

H. Anderegg,

(Gold- und Silberarbeiter, Schwyz)